

Landratsamt Dachau  
Az. 61/171-1/5

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV);  
Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage**

Aufgrund des Ausrufens der Alarmstufe des Notfallplans Gas und der jüngsten Aktivitäten des Bundesgesetzgebers erlässt das Landratsamt Dachau gemäß § 22 der 1. BImSchV i. V. m. Art. 35 Satz 2 Alt. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) als Beitrag zur Einsparung von Gas folgende

**Allgemeinverfügung**

- I. Den Betreibern folgender Holzfeuerungsanlagen, die die Vorgaben der 1. BImSchV nicht oder nicht mehr einhalten können, wird die zeitlich befristete Wiederinbetriebnahme der Anlage gestattet:
  - Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV,
  - die gemäß den Anforderungen der §§ 25 und 26 außer Betrieb genommen,
  - jedoch noch nicht abgebaut wurden und
  - für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb (Anlage 1 oder 2) beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat.
  - Zusätzlich muss die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung den Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzen.
- II. Eine Wiederinbetriebnahme ist erst zulässig, wenn der Betreiber
  1. die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des entsprechenden Formulars (Anlage 1 oder 2) beim Landratsamt Dachau angezeigt hat und
  2. gleichzeitig bestätigt, dass die Anlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde und
  3. den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die Betriebsaufnahme unterrichtet hat.
- III. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- IV. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2022 in Kraft und ist befristet bis einschließlich 31.08.2023.

- VI. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der Öffnungszeiten beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau, Zimmer 11b, eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung mit Begründung ist auch auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau (<https://www.landratsamt-dachau.de/>) unter „Veröffentlichungen“ / „Amtsblätter“ / „Amtsblätter 2022“) einsehbar.

### **Begründung**

Nach § 22 der 1. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 10, 19, 25 und 26 zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Die Zuständigkeit des Landratsamtes Dachau ergibt sich aus Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 BayVwVfG.

Dem Antragserfordernis des § 22 der 1. BImSchV ist dadurch genüge getan, dass der zuständigen Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Dachau das entsprechende Formular (Anlage 1 oder 2) zum Vorhalten für den Notbetrieb mindestens als Kopie vorliegt.

Das Tatbestandsmerkmal „im Einzelfall“ ist dadurch gegeben, dass eine konkrete Feuerungsanlagengruppe Gegenstand der Allgemeinverfügung ist.

Zusätzlich fordert § 22 der 1. BImSchV das Vorliegen einer unbilligen Härte und den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Diese Tatbestandsmerkmale sind unter Berücksichtigung folgender Gegebenheiten auszulegen:

Am 12. Juli 2022 ist ein zusätzlicher Abschnitt des BImSchG in Kraft treten, der die Überschrift „Brennstoffwechsel bei einer Mangellage“ trägt (§§ 31 a bis 31 d BImSchG). Mit Schreiben vom 14.07.2022 hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz dargelegt, dass diese neuen Vorschriften Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 13. und 44. BImSchV adressieren und der Bundesgesetzgeber in der amtlichen Begründung eine die Gaseinsparung begünstigende Auslegung der jeweiligen Tatbestandsmerkmale befürwortet. Im Ergebnis werden dadurch Grenzwertüberschreitungen befristet geduldet, die auf Gasversorgungsschwierigkeiten basieren.

Diese Auslegung findet ihre Grundlage in der ausgerufenen Alarmstufe des Notfallplans Gas. Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 14.07.2022 wurde die Auslegung auch im Anwendungsbereich der 17. BImSchV angewandt. Grund hierfür war die insoweit identische Interessenlage (Sicherung der Gasversorgung). Gleiches muss nun auch im Anwendungsbereich der 1. BImSchV erfolgen.

Die gegenständlichen Feuerungsanlagen können die Grenzwerte der 1. BImSchV nicht einhalten; der Betrieb setzt eine Ausnahmezulassung voraus. Im Bereich der großen und mittelgroßen Feuerungsanlagen führte eine vergleichbare Problemstellung zum Erlass der neuen §§ 31 a bis 31 d BImSchG. Der Bundesgesetzgeber ging in diesem Zusammenhang nicht davon aus, dass bei solchen Ausnahmezulassungen schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Damit kann erst recht bei Ausnahmezulassungen gem. § 22 der 1. BImSchV nicht davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind, solange die Ausnahmezulassung zeitlich hinreichend befristet ist.

Das Vorliegen einer unbilligen Härte muss wegen der gegenwärtigen Gasversorgungssituation (Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplans Gas) als gegeben angesehen werden, wenn die Holzfeuerungsanlage für den Notbetrieb vorgehalten wird. Der Betrieb dieser Feuerungsanlagen trägt in hohem Maße dazu bei, dass Gas eingespart wird. Dieser Intention folgend entspricht es dem gesetzgeberischen Willen die §§ 31 a bis 31 d BImSchG weit auszulegen.

Unter Ausübung des dem Landratsamt zustehenden Ermessens wird die Ausnahme zeitlich auf die Dauer von höchstens einem Jahr – beginnend mit dem 1. September 2022 – befristet erteilt. Bei der Ausübung unseres Ermessens haben wir u.a. das ermessenslenkende Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 29.07.2022 (Az. 75g-U8700-2022/36-23) berücksichtigt. Angesichts der derzeit absehbaren Gasmangellage in der Bundesrepublik ist die Ausnahme auch unter Berücksichtigung der damit verbundenen Umwelteinwirkungen angemessen und verhältnismäßig und dient insb. durch den Einsparbeitrag der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Zusätzlich ist die Allgemeinverfügung dahingehend aufschiebend zu bedingen, dass der einzelne Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage der anliegenden Formulare bei der zuständigen Behörde anzuzeigen hat und gleichzeitig bestätigt, dass die Anlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Darüber hinaus hat der Betreiber den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die Betriebsaufnahme zu unterrichten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung würde den Zweck der Regelung, nämlich die Einsparung von Gas, verhindern. Eine gesicherte Gasversorgung ist jedoch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich, um die Objekte mit Wärme zu versorgen. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerungsanlagen und die damit verbundene Einsparung von Gas in den betroffenen Objekten wird dazu ein entsprechender Beitrag geleistet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist deshalb im öffentlichen energiewirtschaftlichen Interesse erforderlich, um einer Anfechtung die aufschiebende Wirkung zu nehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Allgemeinverfügung kann gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht werden. Das Tatbestandsmerkmal der Untunlichkeit ist zu bejahen, weil das der Sicherung der Gasversorgung dienende Vorgehen eilig ist und die einzelnen Betroffenen nicht schnell genug zu erreichen sind (vgl. dazu Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2018, § 41, Rn. 153).

Abweichend von Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG tritt die Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 01.09.2022 in Kraft. Mit diesem Bekanntgabezeitpunkt tritt die Wirksamkeit gegenüber den Betroffenen ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dachau, den 03.08.2022

Landratsamt Dachau

Gez.  
Löwl  
Landrat

Anlagen:

Anlage 1: Formblatt „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“

Anlage 2: Formblatt „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“